



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Dr. Elmar Berktold

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Julia Liener

Telefon +43 512 508 3615

Fax +43 512 508 743605

im Hause

landesentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck

Geschäftszahl LaZu-1.1150.17/14-2016

Innsbruck, 7.12.2016

Der im Juni 2016 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen gegenüber den bestehenden Raumordnungsprogrammen wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle
- Tiroler Umweltschutz
- Gemeinde Patsch
- Stadtgemeinde Innsbruck

Nicht behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

AdTLR, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Von der Abt. Umweltschutz als Umweltstelle wird in der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 13.7.2016 auf die bisherigen Stellungnahmen vom 22.12.2015, 25.1.2016 und 20.6.2016 verwiesen, die jeweils Grundlage für eine Überarbeitung des Umweltberichts waren.

In der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme wird erwähnt, dass nicht auf alle Anmerkungen der öffentlichen Umweltstelle eingegangen wurde. insbesondere wird auf eine im Umweltbericht enthaltene Bezugnahme auf eine allfällig einzuholende naturkundefachliche Stellungnahme.

Kommentar:

Die bei der Überarbeitung des Umweltberichts nicht berücksichtigten Anmerkungen der öffentlichen Umweltstelle betreffen raumordnungsrechtliche Fragestellungen und raumordnungsfachliche Einschätzungen, die nach Ansicht der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht nicht Gegenstand der Vollständigkeitsprüfung sein können.

Mit Schreiben vom 4.5.2016 wurde von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht an die Abt. Umweltschutz ein Antrag auf die Erstellung einer naturkundefachlichen Stellungnahme für ein Verfahren §14 TNSchG 2005 gestellt.

Mit Schreiben des Sachverständigen für Naturkunde, Mag. Albert Sturm vom 15.6.2016 (Anm.: an Frau Mag. Pirchmoser, Abt. Umweltschutz) wurde als Konfliktmöglichkeit des gegenständlichen Raumordnungsprogramms mit dem Natura-2000-Gebiet Karwendel das Erhaltungsziel Nr. 4 (Erhaltung der kulturlandschaftsbezogenen Lebensräume) nach §1 der VO der Landesregierung vom 9. Dezember 2009, LGBl. 3/2010, in Betracht gezogen.

Dazu wird folgende naturkundliche Beurteilung abgegeben: *Aus gegenwärtiger Sicht des vorliegenden Lebensraums ist in Hinblick auf dieses maßgebliche Erhaltungsziel festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es werden auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Schutzgebietskoordinator keine naturkundlichen Schutzgebietspläne und/oder -projekte tangiert oder davon betroffen.*

Somit liegen basierend auf dieser naturkundefachlichen Expertise die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 TNSchG für die Naturverträglichkeit vor. Diese Aussage wird in die Erläuternden Bemerkungen zur Verordnung des Regionalplans aufgenommen.

In dem bereits angeführten Schreiben von Mag. Sturm wird auch die Frage beantwortet, inwieweit die (Anm.: im Umweltbericht) enthaltenen naturkundefachlichen Aussagen als plausibel anzusehen sind:

Die nunmehr vorgelegte Fassung der Verordnung, des Entwurfs der Erläuternden Bemerkungen und des Entwurfs der eigentlichen Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck erscheint aus naturkundefachlicher Sicht plausibel.

Es handelt sich tatsächlich bei den innerhalb des Planungsareals gelegenen ökologisch wertvolleren Biotopen lediglich um kleinflächige, oft nur streifen- und linienförmige Feldraine oder Feldgehölze bzw. kleine Wiesenbäche und Gräben und Ränder von an Bauernhöfen stehenden Obstbäumen. Es wurde ausdrücklich auf ihre Bedeutung und deren Erhalt bzw. die naturschutzrechtlichen Bestimmungen und deren Einhaltung hingewiesen!

Mag. Sturm weist außerdem darauf hin, dass die in einer früheren Stellungnahme vom 15.1.2016 formulierten Einwände weitestgehend berücksichtigt worden sind, aber die Formulierung zur „Bodenlebewelt - Veränderung durch Einsatz großer Maschinen und Dünger“ nicht Eingang in den Erläuterungsbericht fand.

Tiroler Umweltschutz

Der Landesumweltschutz sieht in seiner Stellungnahme vom 13.7.2016 die Ausweisung von Grünflächen zur Aufrechterhaltung der regionalen Versorgung und der dadurch vermiedenen Bebauung positiv. Der Strategiewechsel von überörtlichen Grünzonen zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen stellt jedoch einen maßgeblichen Rückschritt für den Naturschutz und die Naherholung der ansässigen Bevölkerung dar.

Kritisiert wird § 5 der Verordnung, nach der die ehemaligen Schutzziele Landschaftsbild und Ökologie weiterhin rechtsverbindlich berücksichtigt würden, was jedoch nur auf landwirtschaftliche Gebäude abziele. Diese Flächen tragen zudem weder zum Landschaftsbild bei noch sind sie naturkundlich wertvoll. Die Wirkung der überörtlichen Grünzonen war laut Erläuterungsbericht (Anm.: bzw. laut darin enthaltener Evaluierung) vor allem bei raumordnungsfachlich kritischen Baulandwünschen gegeben. Mit dem Rückzug der überörtlichen Festlegungen aus Extensivflächen wird der Siedlungsdruck begünstigt und damit den Verlust von wertvollem Kulturräum für den Erhalt der ländlichen Strukturen voranreibt.

Im Umweltbericht wird angeführt, dass die Erhaltung der stadtnahen Erholungsgebiete besonders wichtig erscheint. Die landwirtschaftlichen Intensivflächen vermögen jedoch weder aus optischer noch aus gesundheitlicher Sicht der Naherholung der städtischen Bevölkerung dienen.

Bezüglich der Zielkonformitätsprüfung ist anzumerken, dass stark verdichtete landwirtschaftliche Böden gegenüber Extensivflächen und Naturbiotopen eine verminderte Versickerung und eine beeinträchtigte Bodenlebewelt aufweisen. Die Auswaschung von Pestiziden und Stickstoff aus landwirtschaftlichen Intensivflächen in angrenzende Feuchflächen und ins Grundwasser dürfte kaum der Umsetzung der Umweltziele dienlich sein.

Die Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen um 430 ha bzw. 28 % wird langfristig starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und des Lebensraums für Tiere und Pflanzen mit sich bringen.

Aus Sicht des Landesumweltschutzes sind ökologisch wertvolle Gebiete im Kontext mit der Kulturlandschaft als solche auszuweisen, um ihren erhöhten Schutzstatus zu erhalten. Nur so kann ihrem Erhalt und deren Funktion die ihnen zustehende Bedeutung zugesichert werden.

Kommentar:

Zum Inhalt der Stellungnahme wird angemerkt, dass sich die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend dem politischen Auftrag auf die großflächigen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen des Dauersiedlungsraums mit hoher Bonität beschränken sollen. Daher wurde eine einheitliche Methodik für alle überörtlichen Grünzonen erarbeitet, die Grundlage für die Überarbeitung der bestehenden Raumordnungsprogramme ist.

Auf Seite 12 des Erläuterungsberichts ist bei der Darstellung dieser Methodik Folgendes zu ökologisch und landschaftlich relevanten Kleinstrukturen angemerkt: *„Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität“.*

Diese Textpassage präzisiert den im Verordnungsentwurf verwendeten Begriff „untergeordnet“. Zusätzlich ist dazu anzumerken, dass die Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle nachdrücklich darauf gepocht hat, diese Regelung restriktiv zu handhaben. Auch wenn sich die Rechtswirkungen auf die Raumordnung und somit Bebauung beschränken, bestehen dort Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Drucks auf ökologisch bedeutsame Flächen wegen der Signalwirkung des Titels („... landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ...“) des Regionalprogramms in Richtung intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung.

Somit werden in der Praxis nur linienhafte oder schmale streifenförmige Elemente mit regionaler ökologischer Bedeutung in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit einbezogen. In Bereichen mit einer engen Verzahnung von Flächen mit hoher und geringer landwirtschaftlicher Bonität wird im Zuge der Generalisierung darauf geachtet, im Zweifelsfall eine möglichst flächige Ausweisung von Vorsorgeflächen zu erzielen. Somit kommen auch kleinflächigere Extensivflächen oder Nasswiesen bzw. artenreichere Freilandbereiche unter das Regime des Regionalprogramms.

Eine noch größere Ausweitung des Ausnahmetatbestands der „untergeordneten Flächen“ kann nicht mehr als mit der politischen Intention vereinbar angesehen werden.

Betrachtet man jedoch die einzelnen Änderungsflächen, zeigt sich, dass Siedlungsgebiete und landschaftliche oder ökologisch besonders wertvolle Bereiche eher selten direkt aneinander grenzen. Zudem sind die Freihalteflächen Ökologie der Örtlichen Raumordnungskonzepte in den Gemeinden fast durchwegs als Tabuflächen für eine Bebauung akzeptiert. Bezüglich der Naherholung ist anzumerken, dass diese weitgehend im Bereich von Wäldern und Waldrändern sowie auf den landwirtschaftlichen Wegenetz stattfindet.

Somit ist der faktische Siedlungsdruck auf sensible Bereiche aus raumordnungsfachlicher Sicht zwar sicher nicht vernachlässigbar, darf aber auch nicht überschätzt werden.

Gemeinde Patsch

Die Gemeinde Patsch hat mit Mail vom 27.9.2016 zwei Änderungswünsche geäußert.

Die Gp. 1843/6 wird bereits als Friedhof genutzt. Der anschließende Teil der Gp. 1843/1 im Anschluss an eine geplante Siedlungserweiterung würde sich für allfällig erforderlich öffentliche Infrastrukturen eignen.

Teilflächen der Gp. 2005 werden als Sportanlagen genutzt, die Gp. 2004 ist als Sonderfläche Recyclinghof und Bauhof gewidmet. Diese Flächen sind besser für öffentliche Nutzungen als für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

Kommentar:

Gp. 1843/6 ist auf Basis einer Widmungsermächtigung als Sonderfläche Friedhof gewidmet und zu ca. zwei Dritteln als solcher genutzt.

Während des Auflageverfahrens wurde in einer Besprechung bei LR Tratter beschlossen, unter mehreren möglichen Standorten für ein neues Feuerwehrgebäude in einer gesamthaften Betrachtungsweise dem nördlichen Teil der Gp. 1843/6 und dem laut Auflageentwurf in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegenden Teil der Gp. 1843/1 den Vorzug zu geben.

In einer Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Patsch und betroffenen Grundeigentümern am 5.12.2016 hat sich eine zwischenzeitlich geänderte Sachlage herauskristallisiert. Für die an den angeführten Standort angrenzende geplante Siedlungserweiterung besteht kurz- bis mittelfristig keine Bebauungs- oder Verkaufsabsicht, was eine Widmung rechtfertigen würde. Somit würde das

Feuerwehrgebäude hier für längere Zeit als Einzelgebäude in der landwirtschaftlichen Flur stehen, was raumordnungsfachlich abzulehnen ist und auch von der Gemeinde kritisch gesehen wird.

Auf der anderen Seite zeichnet sich für einen der anderen früher geprüften Standorte eine mögliche Lösung ab, in Zentrumsnähe an der Landesstraße einen Feuerwehrstandort und ein Gemeindefiedlungsgebiet realisieren zu können.

Diese Alternative, der raumordnungsfachlich eindeutig der Vorzug zu geben wäre, liegt ebenfalls in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Da es noch keinen definitiven Standort für das neue Feuerwehrhaus gibt, wurde mit der Gemeinde vereinbart, dass zum jetzigen Zeitpunkt beide in Frage kommenden Flächen in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verbleiben. Nach der Entscheidungsfindung in der Gemeinde kann eine Einzeländerung nach § 10 TROG 2016 durchgeführt werden, wobei das wichtige öffentliche Interesse sowohl bei der kommunalen Infrastruktur wie auch bei einem zentrumsnahen Gemeindefiedlungsgebiet als gegeben angesehen werden kann.

Im zweiten Fall, der Sportanlage und dem Recyclinghof der Gemeinde in den Feldern nördlich des Ortes, stellt sich die Sachlage folgendermaßen dar:

Die gesamte Gp. 2004 ist als „Sonderfläche Bauhof, Recyclinghof und Nebenanlagen Sportplatz“ gewidmet. Etwa die Hälfte dieser Parzelle wird tatsächlich als Recyclinghof, die zweite Hälfte landwirtschaftlich genutzt. Eine Widmungsermächtigung gibt es nur für die als Recyclinghof genutzte Fläche.

Eine Herausnahme der gesamten Parzelle aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird an diesem sensiblen, isolierten Standort nicht befürwortet, aber eine Ausdehnung der Widmungsermächtigung auf die gesamte Fläche zur Beseitigung des Planungswiderspruchs. Eine entsprechende Widmungsermächtigung für den westlichen Teil der Gp. 2004 müsste von der Gemeinde beantragt werden.

Die gesamte Gp. 2005 ist als Sonderfläche Sportanlage gewidmet. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung liegen der Fußballplatz und das Kabinengebäude außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, für den Trainingsplatz und den südlichen der beiden Parkplätze gibt es eine Widmungsermächtigung und der nördliche Parkplatz liegt in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Letzterer wird aus den Vorsorgeflächen genommen, womit der Planungswiderspruch beseitigt ist.

Stadtgemeinde Innsbruck

Die Stadtplanung Innsbruck wies mit Mail vom 27.7.2016 auf eine bereits mündliche besprochene Überschneidung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit gewidmetem Bauland auf Gp. 932, KG Iglis, hin.

Kommentar:

Dieser Fehler bei der Planerstellung, welcher der im Erläuterungsbericht dargelegten Methodik der Abgrenzung widerspricht, wird korrigiert.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirats in seiner Sitzung vom

31.5.2016 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck wurden die Änderungen gegenüber den bestehenden Raumordnungsprogrammen betreffend überörtliche Grünzonen im Vorfeld des Verfahrens mit allen betroffenen Gemeinden abgestimmt. Auch mit der Stadtgemeinde Innsbruck, für die es bisher keine überörtlichen Festlegungen betreffend Freihalteflächen gab, erfolgte eine Abstimmung.

Die in der Stellungnahme des Landesumweltanwalts geforderte Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in ökologisch wertvolle Bereiche und extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen kann jedoch aufgrund der politischen Weichenstellung und den darauf aufbauenden Zielsetzungen und Methodik nicht Folge geleistet werden. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen der durchgeführten Verringerung der überörtlichen Freihalteflächen ist im Umweltbericht dargestellt.

Die Einwände der öffentlichen Umweltstelle sollten mit der naturkundefachlichen Stellungnahme weitestgehend aus dem Weg geräumt sein.

Änderungsanträge der Gemeinde Patsch und der Stadtgemeinde Innsbruck betreffen Planungswidersprüche und einen geplanten Feuerwehrstandort.

Für den Feuerwehrstandort gibt es noch keine endgültige Entscheidung, dafür ist eine spätere Änderung nötig. Bei zwei Änderungsanträgen basieren die Sonderflächenwidmungen auf Widmungsermächtigungen und sind somit rechtmäßig. Beim westlichen Teil der Gp. 2004, KG Patsch, kann mit einer von der Gemeinde zu beantragende Widmungsermächtigung der Planungswiderspruch beseitigt werden.

Somit werden zwei Flächen aufgrund von Änderungsanträgen im Verfahren aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen genommen, die beide als geringfügig anzusehen sind und der Beseitigung von Planungswidersprüchen dienen:

- Der nördlichste, als Parkplatz genutzte Teil der als Sonderfläche Sportanlage gewidmeten Gp. 2005, KG Patsch, im Ausmaß von ca. 700 m²;
- Gp. 932, KG Igls, im Ausmaß von ca. 1.100 m², die als touristisches Mischgebiet gewidmet ist.

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen kleinflächigen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Berkold e.h.